

99021001005000, 99021001005000

Erlaubnis zur Errichtung einer Börse beantragen

Heruntergeladen am 15.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/418539075/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99021001005000, 99021001005000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zur Errichtung einer Börse beantragen
Leistungsbezeichnung II	Erlaubnis zur Errichtung einer Börse beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Börse, Erlaubnis, Errichtung, Beantragung, Betrieb
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Börsenangelegenheiten (021)
Verrichtungskennung	Erlaubnis (005)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Erlaubnisse und

Modul	Sachverhalt
	Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	03.12.2020
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
Handlungsgrundlage	<p>Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht. https://www.gesetze-im-internet.de/b_rsg_2007/index.html#BJNR135100007BJNE000503123 https://www.gesetze-im-internet.de/b_rsg_2007/index.html#BJNR135100007BJNE000503123 https://www.gesetze-im-internet.de/b_rsg_2007/_4.html https://dejure.org/gesetze/BoersG/5.html https://www.gesetze-im-internet.de/b_rsg_2007/_6.html https://www.gesetze-im-internet.de/b_rsg_2007/_4.html</p>
Teaser	Die Börsenaufsichtsbehörde kann Ihnen auf Antrag gestatten, eine Börse zu errichten.
Volltext	<p>Die Börsenaufsichtsbehörde kann Ihnen auf Antrag gestatten, eine Börse zu errichten. Dafür müssen Sie unterschiedliche Voraussetzungen erfüllen und diese belegen. Die Erlaubnis zur Errichtung einer Börse beschränkt sich auf das Bundesland, in dem Sie planen, die Börse zu betreiben.</p> <p>Die Regelungen des Börsengesetzes (BörsG) sind zu beachten.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Nachweis der nach § 5 Abs. 5 Börsengesetz zum Börsenbetrieb erforderlichen Mittel; • Die Namen des/der Geschäftsleiters / Geschäftsleiterin des Trägers der Börse sowie Angaben, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit und der fachlichen Eignung dieser Personen erforderlich sind; • Einen Geschäftsplan, aus dem die Art der geplanten Geschäfte und der organisatorische Aufbau und die geplanten internen Kontrollverfahren des Trägers der

Modul

Sachverhalt

Börse hervorgehen, sowie das Regelwerk der Börse;

- Angaben über die Eigentümerstruktur des Trägers der Börse, insbesondere über die Inhaber bedeutender Beteiligungen im Sinne des § 6 Abs. 6 Börsengesetz und deren Beteiligungshöhe;
- Angaben, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit von Inhaber/in bedeutender Beteiligungen erforderlich sind.

Ist die/der Inhaber/in einer bedeutenden Beteiligung eine juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft, sind die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit ihrer/seiner gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter/in oder persönlich haftenden Gesellschafter/in wesentlichen Tatsachen anzugeben.

Die Börsenaufsichtsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.

Voraussetzungen

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist schriftlich bei der Börsenaufsichtsbehörde zu stellen. Die Anforderungen sind dem Börsengesetz (BörsG) zu entnehmen.

Für die Prüfung kann die Börsenaufsichtsbehörde weitere Angaben verlangen.

Kosten

- fixe Kosten
- Kostenrahmen (Spanne)

gemäß der jeweiligen Landesverwaltungskostenordnung

Verfahrensablauf

- Sie reichen die erforderlichen Unterlagen bei der Börsenaufsichtsbehörde ein.
 - Die zuständige Börsenaufsichtsbehörde ist die Behörde in dem Land, in dessen Gebiet die Börse ansässig sein soll.
 - Die Börsenaufsichtsbehörde prüft, ob die Voraussetzungen für die Börsenzulassung vorliegen. Zusätzliche Angaben können, soweit diese erforderlich

Modul	Sachverhalt
	<p>sind, verlangt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Erlaubnis oder die Ablehnung der Börsenaufsichtsbehörde erfolgt schriftlich per Post. • Eine Erlaubnis erlischt, wenn die Börse nicht innerhalb eines Jahres ihren Betrieb aufnimmt. • Eine Erlaubnis kann die Börsenaufsichtsbehörde nachträglich mit Auflagen versehen oder auch aufheben (§ 4 Abs. 5 BörsG).
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungszeit der Börsenaufsichtsbehörde ist abhängig von Art und Umfang des gestellten Antrags.
Frist	Nach Erteilung der Erlaubnis haben Sie ein Jahr Zeit, die Börse zu errichten, sonst erlischt die Erlaubnis.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Die Pflichten des Börsenträgers ergeben sich aus § 5 Börsengesetz.
Rechtsbehelf	
Kurztext	Wer eine Börse errichten / betreiben möchte, benötigt eine Erlaubnis.
Ansprechpunkt	<p>Börsenaufsichtsbehörde</p> <p>Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung</p>
Zuständige Stelle	<p>Börsenaufsichtsbehörde</p> <p>Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung</p>
Formulare	Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist schriftlich bei der Börsenaufsichtsbehörde zu stellen.
Ursprungsportal	Apply for permission to establish a stock exchange, Erlaubnis zur Errichtung einer Börse beantragen